

- Fraenkel, S. Martin, Berlin W 35, Lützowstr. 41: Katalog 29: Versteigerung einer Sammlung moderner Bücher. 16 S. 406 Nrn. Versteigerung: 13. April 1923.
 — Versteigerung 30: Gerhart Hauptmann. Erstausgaben. Autographen. 31 S. Nr. 501—745. 12°. Versteigerung: 14. April 1923.
 Hauptmann-Sammlung in seltener Vollständigkeit. Neben dem Prometheusloos und dem bunten Buch ist auch der sehr seltene Erstdruck der Versunkenen Glocke darin enthalten. Außer der reichen Literatur über Hauptmann ist noch die große Anzahl der eigenhändigen Briefe Hauptmanns hervorzuheben.
 Koehlers Antiquarium, K. F., Leipzig, Täubchenweg 21: Neuerwerbungen antiquarischer Bücher. Heft 101: Zeitschriften. 16 S. 313 Nrn.
 — Heft 106: Psychiatrie und Neurologie. 16 S. 419 Nrn.
 Mueller, Wolf, Berlin SW 11, Schönebergerstr. 8: Katalog 8: Seltene und wertvolle Bücher. Kunst, Archäologie, Architektur, Graphische Künste, Buchdruck, Kostüme, Glas u. Keramik, Orientalia, Textile Kunst usw. (Preise in Goldmark.) 48 S. 649 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Verleger, die kein Schlüsselzahlssystem anwenden, gefährden das Sortiment! — In einem Urteil des 2. Straassenats des Reichsgerichts vom 15. Februar 1923 — II 498/22 — (vgl. Deutsche Juristen-Zeitung Heft 7/8, Seite 239 und die vorliegende Nummer des Vbl. S. 481, 1. Spalte oben) ist dem Sinne nach ausgeführt, daß nur ein fest vorgeschriebener Kleinverkaufspreis nicht nachträglich erhöht werden dürfe, daß aber von vornherein gleitende Ladenpreise, wofür es ausdrücklich die Grund- und Schlüsselzahl des Buchhandels anführt, nicht unter die Bindung fallen.

Hieraus ergibt sich: Ein Verleger, der nach dem feststen Verkaufspreise arbeitet, gefährdet das Sortiment, weil das Sortiment dann auf Grund einer zwar unsinnigen und wirtschaftsfeindlichen, aber jedenfalls noch in Kraft befindlichen Gesetzgebung den Preis nicht nachträglich erhöhen darf. Für den Buchhandel bietet sich also durch Anwendung der Schlüsselzahl ein geeignetes Mittel, Strafverfolgungen den Boden zu entziehen. Dabei sei ausdrücklich bemerkt, daß wohl jeder Richter Deutschlands froh ist, wenn ihm der Handel einen Weg weist, wie er dem Konflikt des Zwanges, ein Gesetz anzuwenden, mit seiner Überzeugung, daß dieses Gesetz jetzt unter veränderten Verhältnissenbarer Unfug geworden sei, entgegen kann. Selbst wenn es dem Verleger gleichgültig sein sollte, ob seine Werke in Zeiten sinkenden Geldhandes weit unterm Preis verkauft werden, oder wenn er gar diesen Zustand aus Wettbewerbsgründen begrüßt, so müßte er bedenken, daß seine Sortimenterkollegen entweder — unter Mißachtung ihrer Pflicht, den Tages-Ladenpreis innezuhalten — erhebliche Kapitalverluste erleiden oder der Gefahr einer Kollision mit dem Strafgesetz ausgesetzt sind. Ob der Verleger die Schlüsselzahl des Börsenvereins übernimmt oder eine eigene festsetzt, macht für die hier behandelte reine Rechtsfrage keinen Unterschied. Ihre Vernachlässigung muß jedenfalls zu einem völligen Durcheinander der zu gleicher Zeit und an gleichem Platz vom Sortiment angewandten Verkaufspreise und damit zu einer Schädigung des Ansehens des Buchhandels führen.

Jubiläum. — Auf ein 50jähriges Bestehen konnte am 25. März 1923 die Buchhandlung Völtmann & Gerriets Nachfolger in Barel (Oldenburg) zurückblicken. An dem gleichen Tage sind es 29 Jahre, daß der jetzige Inhaber, Herr Richard Friedrichs, die Führung des Geschäfts übernommen hat.

Für die Deutsche Buchhändler-Lehranstalt. — Aus einem Briefe des Herrn Otto F. Dabelow in Hamm i. Westf. sei folgende nachdrückliche Mahnung mitgeteilt:

Der Ratschrei der Buchhändler-Lehranstalt, der Ruf nach Hilfe, der sichere Untergang, wenn kräftige Hilfe nicht einsetzt aus den Kreisen, die den Nutzen in ihren Betrieben haben durch die Arbeit der Lehranstalt, erinnern mich daran, daß ich schon einmal fragen wollte: Wer ist schuld, in erster Linie schuld an der kläglichen Lage der Buchhändler-Lehranstalt? Fühlt nicht jeder, der dies liest und gemeint ist, daß auch er schuldig ist, — hat er schon einmal in seinem Leben daran gedacht, der Lehranstalt Lehrlinge oder seine Söhne zu schicken?!

Ohne viele Worte einige Tatsachen: Der Buchhandel zählt etwa 5000 Firmen. Wieviel Nachwuchs nötig ist und tatsächlich da ist, rechne jeder selbst nach. Es rechne auch jeder selbst aus, wieviel Schüler demnach der Buchhandel auf seine einzige Fachschule

schicken müßte. Selbst wenn nur Prinzipalsöhne und solche Lehrlinge, die das Zeug haben, Führer oder Leiter zu werden, nach Leipzig in den Jahrestkursus gingen, — die Anzahl müßte groß sein! Und wieviel Schüler entsendet der Deutsche Buchhandel? Mein ältester Sohn war Schüler des höheren Fachkurses 1919—20. Das Schuljahr begann mit 30 Schülern, davon aber 9 Damen! Von den Herren waren wohl 4 Ausländer und nur 8 Buchhändler-Söhne aus dem großen deutschen Reiche!

Mein jüngster Sohn war Schüler des höheren Fachkurses 1922—23. Das Schuljahr begann mit ca. 30 Schülern, davon 5 Damen. Von den Herren waren 6 Reichsdeutsche, ca. 20 Ausländer, davon zwei Buchhändler-Söhne des Reiches und fünf des Auslands.

Das Ausland hat also erkannt, was gut und nützlich ist, auch die um eine Zukunft ringende Frauenwelt. Der Deutsche, besonders der deutsche Buchhändler begreift das nicht!!! Auch hier nicht! Es ist beschämend für den gesamten Buchhandel, daß er so wenig Interesse an guter theoretischer Fachausbildung hat! Kein Lehrherr, auch der tüchtigste und idealste, kann dem Lehrling das geben, was die Buchhändler-Lehranstalt ihm gibt! Das kann nur der beurteilen, der selbst Lehrlinge ausbildet und Söhne auf der Buchhändler-Lehranstalt hat ausbilden lassen. Eine grenzenlose Blindheit verbaut der einzigen buchhändlerischen Kulturstätte die Zukunft, den Weg aufwärts.

Man wirft heute so viel in den Abgrund; soll auch die einzige buchhändlerische Fachschule der Welt da hinein?! Sieben schläfer, erwache!

Sammlung »Rhein und Ruhr« der Stuttgarter Verleger-Vereinigung. — Die Sammlung dieser Vereinigung unter ihren Mitgliedern ergab eine Zeichnung von 8903 000 Mark. Davon gingen 5977 000 Mark anderen Sammelstellen zu, während 2926 000 Mark von der Vereinigung unmittelbar an die Reichsbank für das »Deutsche Volksopfer« abgeführt werden konnten. Die gezeichneten Beträge entfallen auf die Mitglieder wie folgt: Chr. Belfer'sche Verlagsbuchhandlung 100 000 Mark, Adolf Bong & Co. 150 000 Mark, Buchhandlung der Ev. Gesellschaft 25 000 Mark, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 300 000 Mark, Deutsche Verlags-Anstalt 2 600 000 Mark, J. Engelhorn's Nachf. 200 000 Mark, Ferd. Enke 200 000 Mark, Franck'sche Verlagsbuchhandlung mit Dieck & Co. und Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr 700 000 Mark, F. Frommann's Verlag 25 000 Mark, Greiner & Pfeiffer 100 000 Mark, Carl Grüniger Nachf. 50 000 Mark, D. Gumbert 110 000 Mark, Walter Gäddecke 50 000 Mark, J. Hoff Verlag 200 000 Mark, Julius Hoffmann 200 000 Mark, W. Koshhammer 200 000 Mark, Carl Krabbe Verlag 50 000 Mark, Felix Kraus Verlag 100 000 Mark, Levy & Müller 100 000 Mark, Löwes Verlag Ferdinand Carl 100 000 Mark, Robert Lug 100 000 Mark, J. B. Wegler'sche Verlagsbuchhandlung und C. C. Poeschel Verlag 200 000 Mark, J. C. V. Rohr, Tübingen 400 000 Mark, Ernst Heinrich Moritz 50 000 Mark, Ruth'sche Verlagsbuchhandlung 50 000 Mark, Paul Reiff Verlag 150 000 Mark, F. A. Perthes 125 000 Mark, J. F. Schreiber 130 000 Mark, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung 100 000 Mark, W. Spemann 50 000 Mark, J. F. Steinkopf 200 000 Mark, Strecker & Schröder 210 000 Mark, K. Thienemanns Verlag 253 000 Mark, Union Deutsche Verlagsgesellschaft 1 000 000 Mark, W. Violet Verlag 15 000 Mark, Julius C. G. Wegner 50 000 Mark, Gustav Weise Verlag 110 000 Mark, Calwer Vereinsbuchhandlung 50 000 Mark, Walter Seifert Verlag 100 000 Mark. Hierzu kommen einige weitere Beiträge außerhalb der Zeichnungsliste.

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungsgehilfen. — Von dieser Berufskrankenkasse wird uns geschrieben: Am 1. April ist ein »Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen« in Kraft getreten. Es bringt für die Mitglieder von Ersatzkassen eine Anzahl wichtiger Neuerungen, deren Beachtung allen versicherungspflichtigen Angestellten und ihren Arbeitgebern dringend ans Herz zu legen ist. Wer in eine Ersatzkasse eintritt, die das Recht hatte, Arbeitgeberbeiträge einzuziehen, ist mit dem Tage der Aufnahme in die Ersatzkasse von der Mitgliedschaft in der Pflichtkrankenkasse befreit. Die Mitgliedschaft in der Pflichtkrankenkasse hört kraft Gesetzes von selber auf. Eines Antrags dazu bedarf es nicht. Der Arbeitgeber hat seine Angestellten lediglich abzumelden. Dazu ist er verpflichtet, wenn ihm der Angestellte nachweist, daß er Mitglied einer Ersatzkasse ist. Den Ausweis liefert die Ersatzkasse dem Angestellten. Krankenversicherungspflichtige Angestellte, die ihre Stelle wechseln, legen dem Arbeitgeber bei Antritt der Beschäftigung eine Bescheinigung vor, daß sie Mitglieder einer Ersatzkasse sind. Die Abmeldung bei der Pflichtkrankenkasse hat in diesem Falle zu unterbleiben. Die Vorschriften über Ruheanträge gelten nicht mehr.

